



KANTONALSCHÜTZENVERBAND
APPENZELL INNERRHODEN

Statuten

des Appenzell-Innerrhoder Kantonalschützenverbandes

Ausgabe 2005

Gegründet 1885

Zwecks der besseren Lesbarkeit wird auf das Schreiben der weiblichen Form verzichtet. Es sind immer beide Geschlechter gemeint.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen Appenzell-Innerrhoder Kantonalschützenverband (nachstehend AIKSV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des AIKSV ist in jedem Fall der kantonale Hauptort Appenzell.

II. Zweck

Art. 3 Zweck

Der Appenzell-Innerrhoder Kantonalschützenverband hat den Zweck den Zusammenschluss der Schiessvereine des Kantons Appenzell-Innerrhoden zu einem Verband, um gemeinsam den Schiesssport zu betreiben und zu fördern, sowie die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Vereine und Verbände zu vertreten.

Art. 4 Förderung

Der AIKSV fördert und unterstützt seine Vereine und deren Mitglieder in den Bereichen:

- Sportliches Schiessen
- Leistungssportliches Schiessen
- Jungschützen- und Nachwuchsausbildung
- Aus- und Weiterbildung

Art. 5 Ausserdienstliches Schiesswesen

Im Interesse des ausserdienstlichen Schiesswesens fördert und unterstützt der Kantonalverband das Schiessen mit den Ordonnanz- und Sportwaffen.

Art. 6 Aktivitäten

Mit folgenden Aktivitäten wird der Zweck und die Zielsetzung des AIKSV unter anderem zu erreichen gesucht:

- Kantonalschützenfeste und Kantonale Schiesstage
- Jährlich stattfindende kantonale Wettkämpfe
- Anlässe des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV)
- Jungschützen-, Nachwuchs- und Ausbildungskurse (NAAU-AI)
- Regionale Anlässe

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der AIKSV kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Schiessvereine
- Aktive
- Ehrenmitglieder
- Vereine und Verbände mit gleichem oder ähnlichem Zweck

Art. 8 Schiessvereine

Die Schiessvereine gemäss Anhang 3 sind Mitglieder des AIKSV.

Art. 9 Aktive

Schützen der Schiessvereine (Art. 8), welche die Voraussetzungen (Anhang 2, Definition der Mitglieder AIKSV) zur Erlangung der Aktivmitgliedschaft erfüllen, sind automatisch Aktivmitglieder. Die Voraussetzungen gemäss Anhang werden durch den Kantonalvorstand festgelegt.

Art. 10 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um den Schiesssport im allgemeinen, oder um den Appenzell-Innerrhoder Kantonschützenverband im speziellen, besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Kantonalvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11 Aufnahme

Die Aufnahme eines Vereins erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung beim Kantonalvorstand, unter Beilage der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses, durch die Delegiertenversammlung. Für das Eintrittsjahr sind die Mitgliederbeiträge voll zu bezahlen. Aktivmitglieder werden jährlich durch die Schiessvereine gemeldet und gelten automatisch als aufgenommen.

Art. 12 Aufnahmeverweigerung

Eine Aufnahme in den Kantonschützenverband kann verweigert werden, wenn:

- Schiessvereine, die zur Erlangung ihrer eigenen Mitgliedschaft erschwerende Aufnahmebedingungen stellen
- Schiessvereine, die zur Erlangung ihrer eigenen Mitgliedschaft Mindestschiessleistungen verlangen
- Schiessvereine, deren Statuten gegen die Statuten des Appenzell-Innerrhoder Kantonschützenverbandes und/oder des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) verstossen.

Art. 13 Austritt

Der Austritt aus dem AIKSV kann jederzeit mit einer schriftlichen Erklärung auf das Ende eines Verbandsjahres an den Kantonalvorstand erfolgen. Bei einem Austritt während des Verbandsjahres wird der ganze Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 14 Ausschluss

Mitglieder (gemäss Art. 7), die ihren Verpflichtungen gegenüber dem AIKSV nicht nachkommen, gegen die Statuten des AIKSV, des SSV oder die Bestimmungen des Eidg. Departements VBS (Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport) verstossen, können vom Kantonalvorstand unter Angabe der Gründe zeitlich befristet oder endgültig ausgeschlossen werden. Gegen den endgültigen Ausschluss kann innert 30 Tagen über den Kantonalvorstand zuhanden der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung rekurriert werden. Es findet dabei eine Urnenabstimmung statt.

Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist endgültig. Bei einem endgültigen Ausschluss während des Verbandsjahres wird der ganze Jahresbeitrag sofort zur Zahlung fällig.

Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 15 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel V. Organisation geregelt.

Art. 16 Pflichten der Mitglieder

Allgemein

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen. Sie haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Schiessvereine

Die Statuten der Schiessvereine, inkl. sämtlicher Änderungen, bedürfen der Genehmigung des Kantonalvorstandes und dürfen den Statuten und Reglementen des AIKSV nicht widersprechen. Die Schiessvereine melden dem Kantonalvorstand jährlich, bis zu einem von diesem festgesetzten Termin, mittels vollständiger Namensliste ihre Aktivmitglieder (Definition siehe Anhang 2), zur Erhebung des Mitgliederbeitrags.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 17 Finanzierung

Der AIKSV wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Bund und Kanton
- Erlöse aus der Durchführung von Schiessanlässen
- Kantonalbeitrag der ausserkantonalen Schützen bei Kantonal-schützenfesten
- Zinserträge
- Sponsoring und Gönnerbeiträge

Art. 18 Vermögensanlage

Das Verbandsvermögen ist in sicheren Wertpapieren bei einem vom Vorstand bezeichneten Institut anzulegen. Im Normalfall ist dies die Appenzeller Kantonalbank.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des AIKSV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Organisation

Art. 20 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 21 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) gegebenenfalls die Kommissionen
- d) die Geschäftsprüfungskommission
- e) die Präsidentenkonferenz

a) Die Delegiertenversammlung

Art. 22 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Kantonalvorstandes
- Delegierte der Schiessvereine (Anhang 1)
- Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Art. 23 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten 3 Monate des Kalenderjahres abzuhalten. Im Normalfall findet sie am letzten Samstag im März statt. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme der Protokolle von Delegiertenversammlungen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entgegennahme des Berichtes der GPK
- Abgabe von Auszeichnungen
- Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinen
- Beschlussfassung über die Durchführung von kantonalen Schiessanlässen
- Beschlussfassung über Beiträge an und von Schiessanlässen
- Beschlussfassung über Anträge der Organe
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung der Reglemente und Grundbestimmungen
- Erledigung von Rekursen gegen Entscheide und Beschlüsse des Kantonalvorstandes
- Behandlung aller anderen, statutarisch oder gesetzlich Obliegender Geschäfte der Delegiertenversammlung

Art. 24 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn dies

1. vom Kantonalvorstand
2. von der Präsidentenkonferenz
3. von mind. 1/3 aller Schiessvereine des AIKSV

schriftlich begründet unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Diesem Verlangen ist innert 60 Tagen zu entsprechen.

Art. 25 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Die Mitgliedervereine werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen. Jede so einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Art. 44 (Auflösung des Verbands) dieser Statuten bleibt vorbehalten.

Art. 26 Anträge

Anträge gemäss Art. 23, welche an einer ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 31. Dezember (Poststempel) schriftlich begründet beim Präsidenten des AIKSV eingereicht werden. Anträge gemäss Art. 23, welche an einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 60 Tage (Poststempel) vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedervereinen, Ehrenmitgliedern und der GPK bekannt.

Art. 27 Stimm- und Wahlrecht

Alle Teilnehmer gemäss Art. 22 sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 28 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen (vorbehalten bleiben Abstimmungen gemäss Art. 44). Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 29 Gang der Verhandlungen

Die Delegiertenversammlungen werden vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit, vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer der nächsten Delegiertenversammlungen zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt nicht mit. Er fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Vorstand

Art. 30 Mitglieder des Vorstandes und deren Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern und wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident wird ad personam gewählt; der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes muss jede Standgemeinschaft inkl. Pistolenschützen mit mindestens je einem Mitglied vertreten sein.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand hat schriftlich zu erfolgen. Dieser muss bis 31. Dezember des Kalenderjahres beim Präsidenten des Kantonschützenverbandes eintreffen. Rücktrittsschreiben des Präsidenten gehen an den Vizepräsidenten.

Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verband und hat alle Pflichten und Kompetenzen, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Überwachung der Einhaltung der Statuten
- Konstituierung des Vorstandes
- Wahl der Kommissionen und Delegationen
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Wahl der Mitglieder der Schweizerischen Schützenräte
- Erstellung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- Vorbereitung von Vereinsaufnahmen und –ausschlüssen zu Handen der DV
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Genehmigung der Statuten der Vereine
- Aufbereitung und Genehmigung des Terminkalenders
- Genehmigung der Schiesspläne von Anlässen der Vereine
- Wirtschaftliche Vermögensverwaltung
- Festlegung der Voraussetzung zur Erlangung der Aktivmitgliedschaft
- Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder (Pflichtenhefte)

- Behandlung von Straffällen nach Reglement SSV
- Aufbereitung des Leitbildes AIKSV zu Handen der DV
- Wahl des Kantonalen Oberzeigers und des Fähnrichs

Im übrigen richtet sich die Vorstandstätigkeit nach den entsprechenden Pflichtenheften.

Art. 32 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den AIKSV nach aussen führen der Präsident; bei dessen Verhinderung der Vizepräsident; gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Art. 33 Vorstandssitzungen

Der Präsident lädt, so oft es die Geschäfte verlangen, zu Vorstandssitzungen ein. Ferner ist der Präsident zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet, wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Zu diesen Sitzungen können bei Bedarf Vertreter der Vereine, sowie Mitglieder der kantonalen Schiesskommission eingeladen werden. Sie haben eine beratende Funktion; können jedoch weder stimmen noch wählen.

Art. 34 Vertretung des Verbandes

Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen und verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift des Präsidenten (oder des Vizepräsidenten) mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 35 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Mehr der Stimmen. Der Präsident stimmt und wählt nicht mit; er fällt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches auch der GPK zur Kenntnis zugestellt wird.

Art. 36 Entschädigungen und Sitzungsgelder

Den Vorstands- und Kommissionsmitgliedern, sowie den Mitgliedern der GPK und allfälligen Beauftragten, wird ein Honorar ausgerichtet. Sie haben Anspruch auf Spesenersatz gemäss Reglement.

Art. 37 Beratungen

Auf Anfrage stehen die Mitglieder des Vorstandes den Standgemeinschaften und den Schiessvereinen für ihre Versammlungen beratend zur Verfügung.

Art. 38 Ausgabekompetenzen

Für ausserordentliche Fälle wird dem Vorstand eine über das Budget hinausgehende Mehrausgabenkompetenz von total Fr. 3'000.- pro Jahr eingeräumt.

c) Kommissionen

Art. 39 Grundsatz

Der Vorstand AIKSV bestimmt die notwendigen Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören. Nach Bedarf können auch Vertreter von Vereinen oder befreundeten Organisationen zur Mitarbeit eingeladen werden.

Art. 40 Ständige Kommissionen

Folgende Kommissionen sind ständig bestellt:

- Kantonale Schiesskommission
- Geschäftsprüfungskommission
- Kommission NAAU-AI
- Kommission für Disziplinarstraffälle

d) Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 41 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern von Vereinen. Es dürfen nicht alle drei dem gleichen Verein angehören. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Alle 2 Jahre wird durch die ordentliche Delegiertenversammlung ein neues Mitglied der GPK gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich. Die GPK prüft die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang und Sonderrechnungen. Sie erstattet jährlich der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht und Anträge. Daneben ist die GPK Vermittler für den Vorstand des AIKSV und überwacht die Geschäfte derer gemäss ZGB.

e) Präsidentenkonferenz

Art. 42 Grundsatz und Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes einberufen werden. Insbesondere soll sie konsultiert werden, wenn Änderungen schiess technischer, organisatorischer oder administrativer Art anstehen. Die Präsidentenkonferenz besteht aus sämtlichen Vereinspräsidenten. Präsidenten von befreundeten Organisationen können durch den Vorstand zusätzlich eingeladen werden.

Art. 43 Kompetenzen

Die Präsidentenkonferenz hat keine Beschlusskompetenz. Falls jedoch mind. 2/3 aller Präsidenten anwesend sind, kann sie mit einfachem Mehr die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

VI. Statutenrevision und Auflösung des Verbandes

Art. 44 Statutenrevision

Jede ordentliche Delegiertenversammlung kann eine Statutenrevision beschliessen und den Kantonalvorstand mit deren Durchführung beauftragen.

Art. 45 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung mittels einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden verwaltet das Vermögen des sich auflösenden Verbandes so lange, bis sich ein neuer Kantonalverband mit gleichem Zweck bildet, dem dann dieses Vermögen übergeben wird. Sollte sich innert 20 Jahren kein solcher Verband bilden, ist das Vermögen einer kantonalen Vereinigung mit schiesssportlichem Zweck zukommen zu lassen.

VII. Verschiedenes

Art. 46 Mitgliedschaft

Der AIKSV ist Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV).

Art. 47 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung und Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion Appenzell-Innerrhoden und den Schweizer Schiesssportverband sofort in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 22. März 1980.

Diese Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 19. März 2005 in Wasserauen angenommen.

Appenzell-Innerrhoder Kantonschützenverband

Der Präsident	Werner Kuratle
Die Sekretärin	Brida Beccarelli

Genehmigt durch:
Appenzell, 01. Mai 2005

Militärdirektion des Kantons Appenzell-Innerrhoden

Der Landesfähnrich	Melchior Looser
Der Kreiskommandant	Bruno Fässler

Genehmigt durch:
Luzern, 01. Mai 2005
Schweizer Schiesssportverband (SSV)

Der Präsident	Peter Schmid
Der Direktor	Urs Weibel

Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten des Appenzell-Innerrhoder Kantonschützenverbandes vom 29. März 2003:

Stimmverteilung Delegiertenversammlung

Bestimmend sind die Mitgliederzahlen, die dem SSV gemeldet werden.

Ehrenmitglieder	je 1 Stimme
Mitglieder Kantonalvorstand	je 1 Stimme
Veteranenverein	3 Stimmen
Geschäftsprüfungskommission	3 Stimmen

Vereine mit

- 10 Mitglieder	2 Stimmen
11 - 20 Mitglieder	3 Stimmen
21 - 30 Mitglieder	4 Stimmen
31 - 40 Mitglieder	5 Stimmen
41 - Mitglieder	6 Stimmen

Mitgliederbeiträge

Die Beiträge beschliesst die ordentliche Delegiertenversammlung.

Haslen, 27. März 2004

Appenzell-Innerrhoder Kantonschützenverband

Der Präsident	Werner Kuratle
Die Sekretärin	Brida Beccarelli

Anhang 2

Mitgliederdefinition

Wer im laufenden Verbandsjahr mindestens einen Wettkampf, nach einem Reglement des AIKSV oder des SSV bestreitet, ist Aktivmitglied des AIKSV, respektive des SSV.

Beispiele

- Einzelwettschiessen SSV
- Gruppenmeisterschaft
- Heimwettkampf
- Kantonale Stiche
- Kantonales - oder Eidgenössisches Schützenfest
- Ostschweizerische Mannschaftsmeisterschaft

Ausnahme - Obligatorisches Programm (OP)
- Eidgenössisches Feldschiessen (FS)
OP- und FS-Schützen werden gegenüber dem AIKSV aufgrund des Schiessberichtes pauschal abgerechnet. Sie sind nicht Mitglied des AIKSV.

Doppelmitglieder bezahlen den vollen Beitrag des AIKSV unabhängig davon, wo sie das Bundesprogramm schiessen.

Die Definition der Mitglieder des AIKSV liegt in der Kompetenz der ordentlichen Delegiertenversammlung.

Oberegg, 29. März 2003

Appenzell-Innerrhoder Kantonalschützenverband

Der Präsident Werner Kuratle
Die Sekretärin Brida Beccarelli

Anhang 3

Folgende Schiessvereine sind Mitglieder des AIKSV:

Vereine 300 m

- Appenzell Schützenverein
- Brülisau VOS (Vereinigte Oberdorfer Schützen)
- Clanx Schützengesellschaft
- Eggerstanden Schützenverein
- Gonten Infanterieschützenverein
- Oberegg Feldschützen
- Ried Infanterieschützenverein
- Schlatt-Haslen Bezirkschützen
- Steinegg-Hirschberg Schützenverein
- Uli Rotach-Schwende Schützenverein
- Veteranenverein des AIKSV

Vereine 50 / 25 m

- Appenzell Pistolenschützen

Appenzell, 26. März 2011

Appenzell-Innerrhoder Kantonalschützenverband

Der Präsident	Sepp Rusch
Der Sekretär	Jonny Dörig